



Brüssel, den 7. Dezember 2021
(OR. en)

14438/21

AGRI 587
AGRILEG 257
SEMENCES 52
PI 117

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung des Stellvertreters des
Vorsitzenden der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen
Sortenamtes

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Ernennung des Stellvertreters des Vorsitzenden der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamtes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz¹, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 1,

¹ ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 16. Juni 2016¹ hat der Rat die Amtszeit von Frau Sari Kaarina HAUKKA als Vorsitzender der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamts (im Folgenden „Amt“) verlängert.
- (2) Die verlängerte Amtszeit von Frau Sari Kaarina HAUKKA ist am 14. Oktober 2021 abgelaufen.
- (3) Am 13. Oktober 2021 hat die Kommission nach Anhörung des Verwaltungsrates des Gemeinschaftlichen Sortenamtes eine Liste von Kandidaten für das Amt des Stellvertreters des Vorsitzenden der Beschwerdekammer des Amtes vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss des Rates vom 16. Juni 2016 zur Verlängerung der Amtszeit des Stellvertreters des Vorsitzenden der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (ABl. C 223 vom 21.6.2016, S. 5).

Artikel 1

- (1) Herr Marcus NAVIN-JONES wird für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (im Folgenden „Amt“) ernannt.
- (2) Die Amtszeit von Herrn Marcus NAVIN-JONES beginnt mit dem Tag seines Amtsantritts. Dieser Zeitpunkt ist zwischen dem Präsidenten und dem Verwaltungsrat des Amtes zu vereinbaren.

Artikel 2

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Amtes wird ermächtigt, alle notwendigen Vorkehrungen für die Durchführung von Artikel 1 dieses Beschlusses zu treffen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
